



Richtlinie Biodiversität auf Arealen der UZH

In der Fassung vom 16. Mai 2023

| | |
|--------------------------------------|----|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Allgemeine Grundsätze..... | 3 |
| 3. Bäume, Hecken und Sträucher | 5 |
| 4. Wiesen- und Rasenflächen | 6 |
| 5. Boden..... | 7 |
| 6. Dünger und Pestizide..... | 7 |
| 7. Kompost | 8 |
| 8. Gewässer | 8 |
| 9. Bauten | 8 |
| 10. Beleuchtung..... | 9 |
| 11. Weiteres..... | 9 |
| Quellen | 10 |
| Kontakte | 11 |



1. Präambel

Die UZH bekennt sich in ihrer Sustainability Policy¹ zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die Bewahrung und Förderung der Biodiversität ist eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Neben den Beiträgen zum Schutz der Biodiversität, die die UZH durch ihre Forschung und Lehre leisten kann, bietet auch das alltägliche betriebliche Handeln der Universität Chancen zur Förderung der Biodiversität. Solche Chancen bestehen bei der nachhaltigen Beschaffung (etwa von Lebensmitteln), aber auch bei Planung und Management der eigenen Grünflächen. Vorbildliches Handeln und praktische Erfahrungen können sich durch Multiplikationswirkung verbreiten. Die vorliegende Richtlinie konkretisiert dieses Anliegen für alle Handlungsbereiche, die sich auf die Biodiversität auf Arealen der UZH auswirken.

Die UZH leistet hiermit einen Beitrag

- zur Erreichung von Ziel 15 "Life on Land" der *UN Sustainable Development Goals (SDGs)*²,
- zur Erreichung der Ziele der *UN Biodiversitätskonvention*³,
- zur *Strategie Biodiversität der Schweiz und deren Aktionsplan*⁴,
- zum *Torfausstiegskonzept des Bundesrats*⁵,
- zur *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten des Bundesrats*⁶,
- zur *Bodenstrategie der Schweiz*⁷.

Primäres Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren und der Schutz von Ökosystemfunktionen und -prozessen auf Arealen, die von der UZH genutzt werden. Hierfür setzt diese Richtlinie allgemeine Leitlinien für die UZH. Von diesen kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wobei auch dann die Richtlinie so weit wie möglich umzusetzen ist. Zu den Ausnahmegründen gehören z.B. Forschungs- und Lehrzwecke, Denkmalschutz, besondere Anforderungen von Sportanlagen, Sicherheitsgründe, die Öffentlichkeitsarbeit des Botanischen Gartens und die Erhaltung besonderer botanischer Sammlungen.

Die Richtlinie richtet sich grundsätzlich an alle Mitarbeitenden der UZH, insbesondere jedoch an diejenigen der Gärtnereien, der Betriebsdienste und an alle Mitarbeitenden, die

¹ www.sustainability.uzh.ch/de/policy

² www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/

³ <https://www.cbd.int/convention/>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html>

⁵ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/torfausstieg.html#-969055146>

⁶ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf

⁷ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/fachinformationen/massnahmen-fuer-den-bodenschutz/bodenstrategie-schweiz.html>



sich mit der Entwicklung, Planung und Realisierung von Bauprojekten befassen. Alle Pflege- und Nutzungsaufträge an Dritte sind mit dieser Richtlinie konform zu gestalten. Bei den Grünflächen von Mietliegenschaften suchen die Gärtnerei Irchel und Zentrum bzw. die Gärtnerei Botanischer Garten den Austausch mit den jeweiligen Vermieter*innen, um auch in diesen Fällen auf eine Biodiversitäts-fördernde Bewirtschaftung hinzuwirken. Einige Aspekte, wie die Vermeidung von torfhaltiger Erde, betreffen auch Mitarbeitende, die Zimmerpflanzen für Räumlichkeiten der UZH beschaffen und pflegen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die UZH trägt auf ihren Grünflächen mit den gewählten Pflanzen, deren Pflege und der allgemeinen Grünflächenbewirtschaftung zu einer standortgerechten Biodiversität bei. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Flächen naturnah gestalten.
- Bei der Areal- und Liegenschaftsplanung sowie an Bauten und Anlagen den hohen Stellenwert der Biodiversität berücksichtigen.
- Bei der Erarbeitung von Nutzungsplänen und der Umsetzung von Neubauten sind ökologische Ersatzmassnahmen mit mindestens gleichwertigem Nutzen für die Artenvielfalt und Ökosystemfunktionen nachzuweisen.
- In Kooperation mit Partnern wie der Stadt Zürich und umliegenden Quartieren zur Schaffung von Biodiversitäts-Korridoren beitragen, indem Grünflächen der UZH Areale mit weiteren Flächen vernetzt werden.
- Bei der Neuanlage von Grünflächen sind für eine Förderung der Biodiversität auch nährstoffarme Bodenverhältnisse zu schaffen.
- Unter Berücksichtigung des Klimawandels für den jeweiligen Standort geeignete und nach Möglichkeit einheimische Pflanzen, seltene und geschützte Pflanzen und/oder Futterpflanzen für Insekten bevorzugen.
- Keine chemischen Dünger und Pflanzenschutzmittel verwenden (gilt auch für eingekauftes Saatgut und Pflanzen).
- Invasive Neophyten grundsätzlich nur manuell entfernen⁸. Vor der chemischen Bekämpfung von Neophyten in Einzelfällen Beratung von Fachpersonen zu Alternativen einholen.
- Seltene Tiere und Pflanzen auf UZH Arealen schützen und fördern.

⁸ Aktuelle Liste der Neophyten und deren Bekämpfung: www.infoflora.ch



- Bei der Pflege und Auswahl von Pflanzen und dem Management der Areale die Bedürfnisse von Tieren (z.B. Futterquellen, Nist- und Brutmöglichkeiten, Unterschlupf für den Winter, Dunkelheit) berücksichtigen.
- Tierfallen und Hindernisse (z.B. gefährliche Glasfronten für Vögel, Schächte ohne Ausstiegshilfe für Amphibien) für die Kleintierfauna vermeiden.
- Zum Schutz der Wildbienenfauna die Honigbienenbestände auf den Arealen der UZH nicht erhöhen.
- Gewässer sind mit ihrem Artenreichtum und ihrer Bedeutung für das Mikroklima bei einer Instandsetzung, Verlegung oder sonstigen Anpassung besonders sorgfältig zu planen und ihr ökologischer Wert zu verbessern.
- Künstliche Bewässerung vermeiden und dies bereits bei der Planung und Pflanzenauswahl berücksichtigen. Am Botanischen Garten sind gewisse Beete auf Bewässerung angewiesen.
- Schutz von natürlichen gewachsenen Böden vor Versiegelung, Schadstoffbelastung und Verdichtung. Bei vorhandener Bodenversiegelung prüfen, ob diese rückgebaut werden kann.
- Lichtverschmutzung soweit wie möglich reduzieren und auf lichtsensible Arten Rücksicht nehmen.

Konkretisierung der Grundsätze

Die Grundsätze werden in den folgenden Abschnitten konkretisiert.

Zur weiteren Konkretisierung dienen die «Pflegeprofilblätter zu den gärtnerischen Unterhaltsarbeiten in den Objekten der Universität Zürich», die Vorgaben für einzelne Pflanzen oder Pflegeziele enthalten. Diese werden bis spätestens Frühjahr 2024 an die vorliegende Richtlinie angepasst.

Innerhalb der Pflegeprofile werden drei Pflegeklassen (wenig Pflege bis intensive Pflege) unterschieden. Es ist stets die niedrigste Pflegeklasse zu wählen, die für den jeweiligen Standort möglich ist. Die Gärtnereien Irchel und Zentrum und Botanischer Garten überprüfen alle fünf Jahre – erstmals Frühjahr 2024 – ob pro Standort die jeweils niedrigste Pflegeklasse gewählt ist.⁹ Wird für einen Standort die Pflegeklasse herabgestuft, werden die Mitarbeitenden und ggf. Passant*innen dieses Standorts (z.B. durch Infotafeln) über die Bedeutung für den Schutz der Biodiversität informiert, um die Akzeptanz zu erhöhen.

⁹ Die Gärtnerei Irchel und Zentrum definiert in ihrem Pflegekonzept die Pflegeklassen pro Standort.



Das besondere Potential und die besonderen Anforderungen zur Förderung der Biodiversität im Botanischen Garten und im Irchelpark sind u.a. ferner in den folgenden Dokumenten konkretisiert:

- Biodiversitätskonzept “Biodiversität im Botanischen Garten”, Oktober 2021 (Gerber et al. 2021).
- Für das Areal des Campus Irchel richtet sich die Anlage und Pflege der Umgebungsflächen nach den Grundsätzen, die im Rahmen der Gebietsplanung festgelegt wurden, u.a. Freiraumkonzept zum kantonalen Gestaltungsplan, Schmid Landschaftsarchitekten, Zürich, Juni 2020 und Schutzvertrag Irchelpark mit der Stadt Zürich.
- Bilanzierung Lebensräume, Ausgangszustand (2020) / Endzustand (2065), Kerst-Beratungen, 2020
- Für das Areal Hochschulgebiet Zentrum ist das Weissbuch HGZZ (März 2018) sowie die Umsetzungsagenda des Masterplans für die Freiraumplanung massgeblich
- UZH_Merkblatt_Baumschutz (Arbeitstitel)

3. Bäume, Hecken und Sträucher

Rückschnitte von Bäumen, Hecken und Sträuchern im Herbst/Winter werden nur partiell und gestaffelt durchgeführt. Ebenso werden Efeu und Misteln nur soweit notwendig zurückgeschnitten. Krautsäume an Sträuchern und Hecken werden erst nach dem Winter zurückgeschnitten¹⁰. In der Brutzeit der Vögel (1. April bis 31. Juli) werden zum Schutz der Nester und des Brutgeschäfts die Gehölze nicht zurückgeschnitten. Die Gärtnereien definieren, welcher kleinstmögliche Rückschnitt im Einzelfall notwendig ist.

Äste werden über den Winter als Asthaufen zum Unterschlupf für Tiere angelegt. Ebenso wird Totholz wo möglich als Unterschlupf, Nahrungsquelle und Nistmöglichkeit stehen gelassen oder an anderer Stelle zum selben Zweck abgelegt.

Muss ein Baum versetzt werden, oder fallen Bauarbeiten in der Nähe eines Baumes an, wird die Wurzel des Baumes mindestens im Abstand von 1,5 m bzw. im Bereich der Kronentraufe (je nachdem, was grösser ist) geschützt. Details sind dem “Merkblatt Baumschutz (Arbeitstitel)” zu entnehmen. Falls Ausnahmen hiervon erforderlich sind, werden diese vorgängig mit Fachexperten evaluiert, um den Baum so gut wie möglich zu schützen.

Das herabgefallene Laub der Bäume wird manuell zusammengetragen. Laubhaufen werden als Unterschlupf für Tiere angelegt (siehe auch Abschnitt 8. Kompost). Laubbläser oder Laubsauger werden nicht verwendet, mit folgenden Ausnahmen:

¹⁰ <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/biodiversitaet/natur-braucht-stadt/lebensraeume/krautsaum/download-kapitel-krautsaum/phb-krautsaum.pdf/download>



- Sportanlagen,
- stark benutzte Gehwege (wegen Rutschgefahr; welche Gehwege hierzu zählen wird schriftlich festgehalten),
- Versickerungsflächen, die als Fassadenschutz dienen, bei denen ein manuelles Zusammentragen nicht möglich ist, sowie
- spezielle Lebensräume, in denen eine Ansammlung von organischem Material nicht erwünscht und eine manuelle Entfernung nicht möglich ist (z.B. alpine Geröllflur).

Bei der Beschaffung von Laubbläsern und Laubsaugern für die oben genannten Ausnahmefälle werden mit Benzin betriebene durch elektrisch betriebene Geräte ersetzt.

4. Wiesen- und Rasenflächen

Wiesen- und Rasenflächen mit hoher Biodiversität, insbesondere Magerwiesen (Halbtrockenrasen), werden gefördert. Wo immer möglich, werden Rasen- durch Wiesenflächen ersetzt. Bei Rasenflächen wird ein Blühstreifen angelegt. Das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist verboten.

Die Wiesen werden maximal drei Mal pro Jahr und stufenweise zwischen Juli und September gemäht. Der letzte Schnitt findet jeweils im September statt (Ausnahme: intensiv genutzte Rasenflächen). Mähen von Wiesen am Morgen wird vermieden. Rückzugstreifen von mind. 10% werden stehen gelassen. Dabei wird der Standort der Rückzug- und Altgrasstreifen regelmässig geändert (jährlich oder bei jedem Schnitt) und es wird Rücksicht auf wertvolle Vegetation genommen (vorzugsweise nicht dort, wo seltene, lichtbedürftige Pflanzenarten vorkommen). Mulchgeräte und Fadenmäher werden nicht verwendet, Sense oder Balkenmäher sind vorzuziehen. Bei Blumenwiesen wird der Schnitt zwei bis drei Tage liegen gelassen.

Bei Wiesen wird auf Bewässerung verzichtet. Rasenflächen werden nur bei grosser Trockenheit und unbedingter Notwendigkeit gewässert. Um Verdunstung zu vermeiden, findet die Bewässerung nur abends statt.

Die verschiedenen Wiesen- und Rasenflächen werden wie folgt gepflegt (gemäss Grün Stadt Zürich, 2010):

- Blumenwiesen
 - Magerwiesen (Halbtrockenrasen): Schnitthöhe 8-10 cm. 1-2 Mal pro Jahr mähen (1. Schnitt Ende Juni/Anfang Juli, ggf. 2. Schnitt im September).
 - Fromentalwiesen: 8-10 cm. 1-3 Mal pro Jahr mähen (1. Schnitt Anfang Juni für nährstoffreiche Wiesen, Ende Juni für magere Standorte; 2. und ggf. 3. Schnitt, wenn Pflanzen hoch gewachsen sind).
 - Riedwiesen: Schnitthöhe 8-10 cm. 1 Schnitt pro Jahr im September mit Balkenmäher oder Sense (leichte Geräte verwenden).



- Blumenrasen: Schnitthöhe 8 cm. 4-12 Mal pro Jahr mit hochgestelltem Rasenmäher mähen (1. Schnitt Anfang Mai, vor der Margeritenblüte, Folgeschnitte nach eigenem Ermessen).
- Krautsäume: Krautsäume an Sträuchern und Hecken werden nach dem Winter gestaffelt zurückgeschnitten. Flächen alternierend ca. einmal pro Jahr mähen.

5. Boden

Entsprechend der Bodenstrategie Schweiz nimmt die UZH „bei der Nutzung von Boden [...] auf seinen momentanen Zustand und seine Empfindlichkeit Rücksicht [...], damit die ökologischen Bodenfunktionen und somit die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben.“¹¹ Hierzu gehört auch, dass die Gärtnereien, Betriebsdienste und beauftragte Dritte den Boden so bewirtschaften, dass Verdichtung vermieden wird. Humuseintrag und die Verwendung von Trichoderma Pilzen, ist bei entsprechenden Böden und Vegetationstypen unter Berücksichtigung der Biodiversität zu fördern. Bei Halbtrockenrasen ist auf die Einbringung von Mulch oder Humus zum Erhalt der auf Magerstandorte spezialisierten Pflanzengesellschaften zu verzichten. Eine Umwandlung von Fromentalwiesen in Halbtrockenrasen zur Förderung der Biodiversität ist an geeigneten Standorten möglich.

Auf die Beigabe von Torf oder die Verwendung torfhaltiger Erde wird verzichtet. Auch bei Büropflanzen wird empfohlen, torfhaltige Erde zu vermeiden.

Es werden gezielt Bodenflächen offengelassen. Die Gärtnereien legen Sandhügel, Sandflächen, (Trocken-) Steinmauern und Steinwälle für Tiere an, wie z.B. im Boden nistende Wildbienen, weitere Insekten und Eidechsen.

Bei der Erstellung von bepflanzbaren unterirdischen Bauteilen ist eine durchwurzelbare Überdeckung von 1.50 m anzustreben.

6. Dünger und Pestizide

Wo immer möglich wird eigener Kompost und Abwasser des Komposts als Dünger verwendet. Anderer Dünger darf nur eingesetzt werden, wenn er auf der Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL)¹² verzeichnet ist.

Es werden nur Pflanzenschutzmittel verwendet, die in der Betriebsmittelliste für Schweizer Biobetriebe¹³ des FiBL oder der Positivliste für Kleingärten¹⁴ genannt sind. Ausnahmen sind

¹¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/fachinformationen/massnahmen-fuer-den-bodenschutz/bodenstrategie-schweiz.html>

¹² <https://www.betriebsmittelliste.ch/index.html>

¹³ <https://www.betriebsmittelliste.ch/suche/betriebsmittelliste-schweiz.html>

¹⁴ <https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1088-positivliste-kleingarten.pdf>



nur möglich, sofern keine biologischen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind und um die Pflanze vor dem Absterben zu bewahren¹⁵.

Die UZH setzt die geltenden Verwendungsverbote für Herbizide und Biozide konsequent um¹⁶.

7. Kompost

Grüngut wird auf Komposthaufen gesammelt und nach der Kompostierung als Dünger verwendet. Komposthaufen werden nur vorsichtig gewendet oder geleert, da sich darin Reptilien, Amphibien oder Kleinsäuger aufhalten können.

Wo sinnvoll, werden spezielle einjährige Brut-Komposthaufen für Schlangen (z.B. Ringelnattern) angelegt, in denen diese überwintern können. Die mit Vlies abgedeckten Haufen werden zwischen Juli und Oktober (Eiablagezeit) nicht gewendet. Durch Löcher im Vlies können die Jungtiere den Haufen verlassen. Diese Brut-Komposthaufen werden durch Korridore mit Gewässern verbunden.

8. Gewässer

Allfällige Gewässer und Feuchtbiotope werden naturnah und tierfreundlich gestaltet. Schilf wird grundsätzlich nicht zurückgeschnitten, da er Vögeln als Brutort dient. Falls ein Schnitt der Ufervegetation erforderlich wird, findet dieser in kleinstmöglichem Umfang und gestaffelt statt, so dass Rückzugsflächen bleiben. Die Uferumrandung wird so gestaltet, dass allfällige Steinmauern auch von Jungfröschen überwunden werden können.

Ist eine Instandsetzung oder Verlegung eines Gewässers notwendig, so ist auf ökologische Ersatzmassnahmen bzw. eine Wiederherstellung mit einem höheren ökologischen Wert zu achten.

9. Bauten

Die Universität Zürich lehnt sich für Neubauten und Gesamtinstandsetzungen an die Standards Nachhaltigkeit Hochbau «Minergie» und «SGNI» an, die Anforderungen an die Biodiversität enthalten.

¹⁵ Siehe auch BAFU, 2022.

¹⁶ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/chemikalien/fachinfo-daten/merkblatt_verwendungsverbote fuerunkrautvertilgungsmittelaufundan.pdf.download.pdf/merkblatt_verwendungsverbote fuerunkrautvertilgungsmittelaufundan.pdf



Dächer von universitätseigenen Gebäuden werden wo immer möglich intensiv oder extensiv begrünt. Die Direktion Immobilien und Betrieb erarbeitet Lösungen für die gleichzeitige Nutzung von Dächern für PV-Anlagen und Dachbegrünung¹⁷.

Bei Neubauten und Gesamtinstandsetzungen sind Begrünung von Fassaden zu prüfen. Wo möglich und sinnvoll, werden Nisthilfen für Vögel an den Fassaden angebracht. Hierbei werden Nisthilfen für gefährdete Vogelarten priorisiert, die bereits an dem Standort gesichtet wurden.

Für die Hauptstandorte der Universität Zürich liegen Freiraumkonzepte vor, die für die Planung verbindlich sind.

Die UZH wirkt auch bei Anmietungen darauf hin, dass die Biodiversität gefördert wird.

Auf gefährliche, grossflächige Verglasung wird verzichtet oder es werden entsprechende Vogelschutzmassnahmen umgesetzt (geprüfte Markierungen gemäss Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte).

10. Beleuchtung

Nächtliche Beleuchtung wird so weit als möglich reduziert, um die negativen Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf die Tiere zu minimieren. Dabei berücksichtigt die UZH die Aspekte „Notwendigkeit, Intensität/Helligkeit, Lichtspektrum/Lichtfarbe, Auswahl und Platzierung der Leuchten, Ausrichtung, Zeitmanagement/Steuerung, Abschirmungen“ des „7-Punkte-Plans“ des BAFU.¹⁸

11. Weiteres

- Verblühte Pflanzen als Unterschlupf für Insekten über den Winter stehenlassen.
- Gehölzsämlinge, unerwünschte Kräuter und Gräser möglichst frühzeitig von Hand nach Angabe der zuständigen Gärtnerei entfernen.
- Sensibilisierung: Durch Wissenstafeln sollen Passant*innen zu Themen der Biodiversität sensibilisiert werden. Die Gärtnereien prüfen, ob sie Führungen zum Thema Biodiversität auf den Arealen der UZH anbieten und Gelegenheiten für UZH-Angehörige anbieten können, freiwillig an Massnahmen zur Stärkung der Biodiversität mitzuwirken.

¹⁷ Siehe hierzu auch https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:daa3ff5e-1ce1-470e-9fd1-90de422d6c36/Stadtgaertnerei_Flachdachbegr%C3%BCnung_2020.pdf

¹⁸ BAFU (Hrsg.) 2021: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. 1. aktualisierte Auflage 2021. Erstausgabe 2005. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 2117: 169



- Die UZH prüft, wie Daten zu Biodiversität an der UZH, z.B. zu geschützten Flächen, Vorkommen von geschützten Pflanzen und Tieren, gesammelt und Forschenden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.
- Die UZH prüft, wie sie ihren Anteil an geschützten Grünflächen erheben und sich bis spätestens 2026 ein Ziel zum Anteil geschützter Grünflächen an den gesamten Grünflächen der UZH setzen kann.
- Die Bilanzierung der Grünflächen im Campus Irchel erfolgt nach der im Rahmen der Gebietsplanung festgelegten Methode¹⁹: Es wurde eine Systematik von ökologischen Ersatzmassnahmen bei Baubewilligungen festgelegt. Das Bilanzierungssystem definiert die notwendigen Massnahmen inkl. Zielarten und wird vom Gebietsmanagement Irchel geführt.

Quellen

Folgende Quellen dienen als Grundlage zur Erarbeitung der Richtlinie:

- BAFU, (2022): Entwurf: Verpflichtungserklärung für eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung durch die öffentliche Verwaltung, einschliesslich eines Verzichts auf Torf, unveröffentlichtes Dokument
- BAFU (Hrsg.) 2021: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. 1. aktualisierte Auflage 2021. Erstausgabe 2005. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 2117: 169 S.
- Betriebsdienst Irchel der Universität Zürich: Ausschreibung, Angebot (Offenes Verfahren), 2017
- Bodenstrategie Schweiz (2020):
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/bodenstrategie-schweiz.html>, abgerufen: 13. Januar 2021
- Gerber, C., Helfer, F., Meissner, M., Pfeifer, E. (2021): Biodiversität im Botanischen Garten
- Grün Stadt Zürich (2010): Pflegeverfahren, Ein Leitfaden zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Naturflächen, https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ted/Deutsch/gsz_2/publikationen/beratung-und-wissen/wohn-und-arbeitsumfeld/naturnahe-pflege/pflegeverfahren/Pflegeverfahren_Bericht_web.pdf, abgerufen: 31. März 2022
- Grün Stadt Zürich: 12 goldene Regeln zur Pflege, Erhaltung und Aufwertung wertvoller Naturflächen in Landschaft und Siedlungsraum, https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ted/Deutsch/gsz_2/publikationen/beratung-und-wissen/wohn-und-arbeitsumfeld/naturnahe-pflege/pflegeverfahren/12GoldeneRegelnV4.pdf, abgerufen: 13. Januar 2021
- Müller, Peter (2017): Gebietsplanung Campus Irchel, Umweltnotiz, Berücksichtigung der Reptilien und Mollusken
- Nikles, E., Knobel, B., Reisner, Y. (2020): Flachdachbegrünung: Flachdächer richtig begrünen – das ökologische Potenzial nutzen, Stadtgärtnerei Basel
- Plüss, H. (2020): Nachhaltige Entwicklung an der Universität Bern, Nachhaltigkeitsbericht für die Jahre 2018/19

¹⁹ Kerst Beratungen, 8.6.2020, Bilanzierung Lebensräume Ausgangszustand (2020) / Endzustand (2065)



- Stadtgrün Bern: Berner Praxishandbuch Biodiversität, Krautsaum:
<https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/biodiversitaet/natur-braucht-stadt/lebensraeume/krautsaum/download-kapitel-krautsaum/phb-krautsaum.pdf/download>,
abgerufen: 11. Februar 2021
- UZH Science Lab (2021): Liste möglicher Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und -erhaltung, informelles Dokument
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf

Kontakte

Gärtnerei Irchel und Zentrum: Alain Schneuwly, alain.schneuwly@uzh.ch

Gärtnerei Botanischer Garten: Beatrice Gentsch, beatrice.gentsch@systbot.uzh.ch

Nachhaltigkeitsteam: Linde Warland, info@sustainability.uzh.ch

UZH Nutzungsplanung, Gebietsmanagement Irchel: Christian Saller, christian.saller@uzh.ch

UZH Science Lab: Morana Mihaljevic, morana.mihaljevic@sciencelab.uzh.ch

UFSP Global Change and Biodiversity: diversity@geo.uzh.ch

Institut für Systematische und Evolutionäre Botanik: administration@systbot.uzh.ch

Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie: ADMIN@botinst.uzh.ch